

Landgericht Berlin II

Az.: 93 O 66/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch

Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Pair Finance GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 93 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht die Handelsrichterin und den Handelsrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen betreibt, zur Zahlung angeblich entstandener und nicht erläuteter „Mahnspesen 5,00 €“ aufzufordern,

wie geschehen in den Zahlungsaufforderungen der Beklagten im Inkassoverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher nach

1. Anlage K2

und/oder

2. Anlage K4
und/oder
3. Anlage K5.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist im Hinblick auf den Tenor zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 21.000,- EUR vorläufig vollstreckbar und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein in die nach § 4 UKlaG geführte Liste eingetragener qualifizierter Verbraucherverband. Die Beklagte betreibt ein Inkassoinstitut.

Der Zeuge [REDACTED] bestellte am 25.06.2024 bei der HelloFresh Deutschland SE & Co. KG die Lieferung einer sog. „3 Mahlzeiten Box für 2 Personen“ zu einem Preis von 18,49 EUR/Box. Im Hinblick auf die nicht ausgelieferte Bestellung erhielt der Zeuge auf die Rechnung [REDACTED] eine Erstattung.

In den AGB von HelloFresh heißt es: „Gerät der Kunde in Verzug, kann HelloFresh dem Kunden eine Mahngebühr für den zusätzlichen Aufwand sowie Verzugszinsen in Rechnung stellen.“ Hello Fresh kündigte dem Zeugen, weil dieser keine gedeckte Kreditkarte präsentiert hatte.

Trotz Rückerstattung verlangte HelloFresh von dem Zeugen weiter die Zahlung im Hinblick auf die stornierte Rechnung Nr. [REDACTED]. Der Zeuge beschwerte sich am 02.01.2025, worauf HelloFresh ihm am 02.01.2025 mitteilte, dass sein account „clear“ sei und es keine „pending payments“ gebe.

In einem sog. Erstaufforderungsschreiben der Beklagten, die ihre Aufträge von HelloFresh im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auf elektronischem Wege ohne Besprechung im Einzelfall erhält, teilte diese sodann dem Zeugen mit (Anlage B1), dass sie als Inkassounternehmen von HelloFresh beauftragt worden sei, die Forderung zu klären. Die Beklagte hatte von HelloFresh keine Mitteilung über eine Stornierung erhalten. In diesem Schreiben führte die Beklagte unter „Details zu der offenen Forderung und unserer Beauftragung“ einen Betrag von 5,00 € Mahnspesen auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B1 verwiesen.

In einem weiteren Schreiben vom 14.01.2025 („letzter außergerichtlicher Kontakt“,) wurde wie aus der Anlage K2 ersichtlich erneut 5,- EUR Mahnspesen angesetzt. Auf das Schreiben der Anlage K2 wird verwiesen.

Der Zeuge wies per E-Mail vom 19.01.2025 (Anlage K3) auf die Nicht-Existenz der Forderung hin und erhielt am 10.02.2025 erneut eine Zahlungsaufforderung („letzter Hinweis zum gerichtlichen Mahnverfahren“ wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K4 verwiesen wird.

Ein weiteres Schreiben vom 25.03.2025 erhielt der Zeuge ausweislich der Anlage K5, auf die Bezug genommen („Möchten sie die Angelegenheit klären und nicht mehr von uns kontaktiert werden?“), wo wie auch im Schreiben Anlage K4 die „Mahnspesen 5,00 €“ aufgeführt werden.

Mit Schreiben vom 28.04.2025 ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen (Anlage K6).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr. 7 UWG sowie gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 13a RDG verstoße. Sie täusche darüber, dass erstattungsfähige Kosten in Höhe von 5,00 EUR entstanden seien. Schon weil der Zeuge nicht in Verzug gewesen sein, könnten Verzugskosten nicht entstanden sein. Außerdem gehe es HelloFresh in Wirklichkeit darum, einen versteckten Gewinn ohne jede Gegenleistung zu generieren. Der glatte Betrag von 5,00 EUR suggeriere dem Verbraucher, dass es sich um einen feststehenden Zahlungstatbestand handle, der gesetzlich oder zumindest in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HelloFresh verankert sei. Außerdem verstoße die Beklagte gegen § 13a UWG. Denn es fehle an jeder Darstellung des Forderungsgrundes betreffend die Mahnkosten. Der Verbraucher könne nicht erkennen, dass die 5,00 EUR - nach dem Vorbringen der Beklagten - sechs Mahnungen beträfe.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen betreibt, zur Zahlung angeblich entstandener und nicht erläuterter „Mahnspesen 5,00 €“ aufzufordern,

wie geschehen in den Zahlungsaufforderungen der Beklagten im Inkassoverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED] nach

1. Anlage K2

und/oder

2. Anlage K4

und/oder

3. Anlage K5

2. der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, anzudrohen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für unbestimmt.

Es fehle an einer geschäftlichen Handlung der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Denn es sei bereits in der Rechtsprechung geklärt, dass das an einen Verbraucher gerichtete Inkassoschreiben eines Rechtsanwalts keine geschäftliche Handlung darstelle. Inkassodienstleister erbrächten aber auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen und dürften dies nur nach Registrierung und aufgrund besonderer Sachkunde. Sie müssten mithin Rechtsanwälten insoweit gleichgestellt werden. Die Beklagte macht weiter geltend, dass sie aufgrund der beanstandungsfreien Geschäftsbeziehung zu HelloFresh keinen Zweifel daran gehabt habe, dass die ihr übermittelte Forderung bestanden habe. HelloFresh habe nach sechs Mahnungen, die vor dem Hintergrund einer nicht gedeckten Kreditkarte des Zeugen im Hinblick auf nicht bezahlte Lieferungen berechtigt gewesen seien, lediglich im Rahmen der letzten Mahnstufe einen Mahnaufwand von 5

EUR geltend gemacht, wobei sich HelloFresh für die Aussprache dieser letzten Mahnung bereits eines externen Dienstleisters bedient habe. Die fünf Euro seien mithin für das gesamte kaufmännische Mahnverfahren gegenüber dem Zeugen beansprucht worden. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung müsse jedenfalls auch beim Irreführungstatbestand des § 5 UWG berücksichtigt werden, dass die Allgemeinheit ein Interesse daran habe, dass bestehende Ansprüche verfolgt würden, jedenfalls bei Unkenntnis der Beklagten über die behauptete Unzulässigkeit der Erhebung von Mahnspesen müsste deshalb eine Irreführung ausscheiden. Mahnspesen müssten schließlich nach § 13a RDG auch nicht erläutert werden.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Klageantrag ist in seiner zuletzt gestellten Fassung (§ 264 Nr. 1 ZPO) hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, indem die konkrete Verletzungsform in den Klageantrag aufgenommen ist (Anlagen K2, K4, K5).

Die Prozessführungsbefugnis folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte den geltend gemachten Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 2 Nr. 2, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

1. Nach § 8 Abs. 1 UWG kann, wer eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die Klägerin ist als ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragener Verein aktivlegitimiert.

Nach § 3 UWG ist eine geschäftliche Handlung unlauter, wenn sie unzulässig ist.

Es liegt eine geschäftliche Handlung vor, § 2 Absatz 1 Nr. 2 UWG. Danach ist „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt. Die Forderungsschreiben der Beklagten als Inkassounternehmen stellen geschäftliche Handlungen dar, die mit der Durchführung eines Vertrags über Waren - die HelloFresh-Boxen - zusammenhängen (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2024 – 34 O 41/23, beck-online). Das gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Klägerin ein Inkassounternehmen ist, das Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG erbringt. Zwar ist der Bundesgerichtshof davon ausgegangen, dass ein Rechtsanwalt, der sich im Auftrag eines Mandanten äußert, als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Sinne von § 1 BRAO die Aufgabe wahrnimmt, als berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seines Mandanten dessen Interessen zu vertreten und ihn zu unterstützen, weshalb es an einer geschäftlichen Handlung bei ihm regelmäßig fehlt. Anders liegt es aber bei einem Inkassounternehmen, weil diesem eine abweichende Funktion zukommt. Bei diesem handelt es sich nicht um ein Organ der Rechtspflege, sondern um ein gewerbliches Unternehmen, dessen Aufgabe vorrangig darin besteht, die wirtschaftlichen Belange seiner Kunden und die eigenen wirtschaftlichen Belange durch die Einziehung der Forderungen der Kunden oder ihrer zur Einziehung abgetretenen Forderungen zu fördern (vgl. BGH, GRUR 2025, 1272).

Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über das Verfahren bei Warenlieferung enthält. Die in den Schreiben ausgewiesenen Mahnspesen 5,- EUR stellen eine solche Angabe dar.

Unter eine Angabe im Sinne des § 5 UWG fallen Aussagen eines Unternehmers, die sich auf Tatsachen beziehen und die damit einer inhaltlichen Überprüfbarkeit zugänglich sind

(Rehart/Ruhl/Isele in BeckOK UWG, 32. Ed., 01.05.2026, § 5 Rn. 44). Aussagen über die Rechtslage werden danach nur in bestimmten Fällen von § 5 UWG erfasst. Dabei ist entscheidend, wie der Verbraucher die Äußerung des Unternehmers unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Weise der Äußerung, auffasst (vgl. BGH, GRUR 2019, 754, Rn. 30 - Prämiensparverträge). Ist für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt, fehlt dieser Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Dass eine solche Äußerung nicht dem Irreführungstatbestand unterfällt, folgt aus der Überlegung, dass es dem Unternehmer bei der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung unbenommen bleiben muss, eine bestimmte Rechtsansicht zu vertreten. Ob diese Rechtsansicht richtig ist, kann nicht im Wettbewerbsprozess, sondern muss in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 31). Dagegen erfasst § 5 Abs. 1 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt eine Angabe im Sinne von § 5 UWG vor. Denn es werden die 5,- EUR Mahnspesen in den Schreiben Anlage K2, K4, K5 kommentarlos unter „Ihre Rechnung“ eingebucht und nicht - wie die Inkassokosten mit dem Zusatz „gemäß der vertraglichen Vereinbarung...“ erläutert. Ausgehend vom durchschnittlichen Verbraucherverständnis muss dies im Sinne einer feststehenden Verpflichtung zur Zahlung verstanden werden und nicht als bloße Äußerung einer Rechtsansicht. Denn Spesen sind Ausgaben, die z.B. bei beruflichen Tätigkeiten außerhalb des regulären Arbeitsplatzes oder auf Geschäftsreisen anfallen und dementsprechend wird der durchschnittliche Verbraucher davon ausgehen, dass diese Kosten von 5,- EUR für Mahnungen tatsächlich angefallen sind.

Davon, dass HelloFresh tatsächlich 5,- EUR Mahnkosten entstanden sind, kann aber nicht ausgegangen werden. Denn die Beklagte hat dies nicht ansatzweise belegt. Vielmehr macht sie selbst geltend, dass die Kosten für sechs Mahnschreiben „für das gesamte kaufmännische Mahnverfahren“ angefallen seien. Sie behauptet also gar nicht, dass ihr entsprechende Kosten für die sechs Schreiben entstanden seien, sondern macht einen pauschalen Schadensersatzbetrag geltend, der so im Schadensersatzrecht für Verbraucher nicht vorgesehen ist (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2024 – 34 O 41/23, beck-online m.w.N.; LG Hamburg, Urteil vom 26.01.2021 - 406 HKO 118/20, beck-online). Die allgemeinen Verwaltungskosten des Verwenders

dürfen nicht berücksichtigt werden, da derartige Kosten in den allgemeinen Lebensbereich des Verwenders fallen (vgl. BGH, NJOZ 2020, 300). Im Übrigen ergibt sich aus den Zahlungsaufforderungen der Anlage K2, K4 und K5 eindeutig, dass diese sich auf die stornierte Rechnung beziehen, weil sie unter der Überschrift „Ihre Rechnung“ stehen. Dass es sich in Wirklichkeit um kaufmännische Kosten für sechs Mahnschreiben handeln soll, erschließt sich nicht.

Der Tatbestand des § 5 UWG ist auch nicht wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen analog bzw. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einzuschränken. Zwar wird teilweise davon ausgegangen, dass Unternehmen nicht unlauter handeln, wenn sie Zahlungsansprüche gegen Verbraucher aus (vermeintlich) geschlossenen Verträgen geltend machen, solange die Unternehmen nicht positiv wissen oder sich bewusst der besseren Kenntnis verschließen, dass der jeweilige Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach nicht besteht (vgl. Sosnitza, GRUR 2025, 35ff.). Diesem Ansatz folgt die Kammer aber nicht. Der Unterlassungsanspruch aus § 8 UWG ist verschuldensunabhängig und hat gerade kein subjektives Element. Im Übrigen hat die Beklagte aber auch nicht konkret vorgetragen, dass/aus welchen Gründen sie davon hat ausgehen dürfen, dass bei sechs Mahnungen ein Schaden von glatt 5,- EUR entstanden sein soll zumal der Beklagten auch bekannt sein dürfte, dass Pauschalen von mehr als 2,50 EUR im Regelfall als AGB unzulässig sind (vgl. BeckOGK, ZPO, Stand 01.06.2026, § 307 Rn. 13.1ff.).

2. Die Angabe zu den Mahnkosten in der Forderungsaufstellung ist schließlich auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, nämlich der Zahlung derselben.

3. Darauf, ob die Beklagte den Rechtsbruchtatbestand verwirklicht hat (§§ 3a UWG, 13 RDG), woran im Hinblick auf einen Umkehrschluss zu § 13a RDG Nr. 5 allerdings Zweifel bestehen, kommt es nicht mehr an.

4. Die Wiederholungsgefahr wird vermutet und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

5. Die Ordnungsmittellandrohung findet ihre Grundlage in § 890 ZPO.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, 709 ZPO.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichterin

Handelsrichter

Landgericht Berlin II
93 O 66/25

Verkündet am 27.08.2026


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.09.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle